



# Statuten Reitclub St. Gallen und Umgebung



## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Reitclub St. Gallen und Umgebung“, (nachstehend RC genannt), besteht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in St. Gallen

## **Art. 2 Zweck**

Der Reitclub St. Gallen und Umgebung bezweckt:

- Förderung des Reitens als Volkssport, z.B. durch Schaffen günstiger Ausbildungsmöglichkeiten.
- Förderung der Funktionäre
- Unterhalt von Trainingsplätzen und Aufrechterhaltung von Reitwegen
- Durchführung von Leistungsprüfungen und Wettbewerben mit dem Ziel der reiterlichen Weiterbildung
- Koordination der allgemeinen reitsportlichen Interessen

## **Art. 3 Mitgliederkategorien**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Mitglieder
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

## **Art. 4 Mitglieder**

Als Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist.

## **Art. 5 Junioren**

Als Junioren können Mädchen und Knaben aufgenommen werden, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Nach Vollendung des 18. Altersjahres werden Junioren ohne weiteres zu Mitgliedern.

## **Art. 6 Ehrenmitglieder**

Wer sich in besonderem Masse um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **Art. 7 Freimitglieder**

Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zum Freimitglied ernannt werden.

## **Art. 8 Rechte der Mitglieder**

Den Mitgliedern, ausgenommen Junioren, steht an den Versammlungen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht zu. Zudem sind die Mitglieder berechtigt, an den vom Verein organisierten und unter seiner Aufsicht stehenden Anlässen, Kursen etc. teilzunehmen und die Anlagen des Vereins im Rahmen der bestehenden Benützungsgreglemente zu nutzen.

## **Art. 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehren-, Freimitglieder und Junioren, haben jährliche Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, Frondienst zu leisten.

## **Art. 10 Ausschluss, Sanktionen**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

## **Art. 11 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## **Art. 12 Mittel**

Der Finanzierung des Vereins dienen:

- Mitgliederbeiträge
- Veranstaltungserlöse
- Werbeeinnahmen und Gönnerbeiträge
- Benützungsgebühren

## **Art. 13 Mitgliederbeiträge**

Der Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche Hauptversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Junioren und Vorstandsmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

## **Art. 14 Organisation**

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## **Art. 15 Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich vor dem 31.3. statt.

Anträge Sie wird durch den Präsidenten mindestens 10 Tage vorher einberufen.  
müssen schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung an den Präsidenten eingereicht werden. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder eine solche unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim Vorstand verlangen.

#### **Art. 16 Befugnisse der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festlegung der Beiträge und Gebühren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- Anträge von Mitgliedern
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Statutenrevision
- Auflösung des Vereins

#### **Art. 17 Abstimmungen**

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln und für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist jene von drei Vierteln der Stimmenden Erforderlich. Über Gegenstände, die in der Einladung zur Versammlung nicht angekündigt wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

#### **Art. 18 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

#### **Art. 19 Unterschrift**

Der Verein verpflichtet sich gegen aussen durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied.

#### **Art. 20 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung fallen. Er sorgt insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse und die Einhaltung der Statuten. Der Vorstand teilt die zu erledigenden Aufgaben den einzelnen Mitgliedern zu.

#### **Art. 21 Sitzungen**

Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten, oder wenn zwei andere Mitglieder es verlangen, statt. Die Einladungen werden den

mindestens 10 Tage zuvor zugestellt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### **Art. 22      Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Kontrollstelle überprüft jährlich Bilanz, Rechnung und Buchführung und erstattet der ordentlichen Hauptversammlung Bericht. Ausserhalb der Vereinsrechnung geführte Abrechnungen über einzelne Anlässe unterliegen ebenfalls der Kontrolle. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt drei Jahre.

#### **Art. 23      Auflösung des Vereins**

Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung bekanntgegeben werden.  
Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die vorhandenen Mittel dürfen aber nicht an die Mitglieder ausgerichtet werden; vielmehr sind sie für einen gemeinnützigen Zweck zugunsten des Pferdes oder zur Förderung junger Pferdesportler einzusetzen.

#### **Art. 24      Inkrafttretung der Statuten**

Die Statuten treten sofort nach Vereinbarung durch die Hauptversammlung in Kraft und ersetzen jene vom 5.4.1968

Präsident  
Bruno Brovelli

Aktuar  
Regina Heeb

St. Gallen, 16.04.2013